Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

des Freibades der Stadt Schlüsselfeld

in der Fassung der Änderungen vom 21.04.2017 und vom 26.04.2019

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Schlüsselfeld folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer des Freibades. Die Gebührenschuld entsteht beim Betreten des Badegeländes. Sie wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 2

Gebührenarten

(1) Die Gebühren werden erhoben entweder

a) als Einzelbenutzungsgebühren zum einmaligen Eintritt o d e r

b) als Sammelgebühren für insgesamt 10 Benutzungen innerhalb der Öffnungszeiten o d e r

c) als Dauerbenutzungsgebühren für Einzelpersonen, Familien und Alleinerziehende für eine unbeschränkte Zahl von Benutzungen während einer Saison.

Der Besucher kann die Gebührenart frei wählen.

(2) Die Entrichtung der Gebühren am Verkaufsschalter ist nur durch Bargeld möglich.

Bei Entrichtung der Gebühren erhält der Gebührenpflichtige eine Eintrittskarte, die

a) bei Einzelbenutzung als Einzelkarte

b) bei 10 Benutzungen als Zehnerkarte

c) bei Dauerbenutzung durch eine Person als Saisonkarte

d) bei Dauerbenutzung durch eine Familie als Familienkarte bzw. Saisonkarte für Alleinerziehende ausgegeben wird,

3. Die Einzel- und die Zehnerkarten werden direkt am Verkaufskiosk im Freibad gegen Entrichtung der jeweiligen Gebühr ausgegeben.

4. Die Saison- und die Familienkarten werden jeweils im Rathaus, Marktplatz 5, 96132 Schlüsselfeld im Zimmer 01 gegen Entrichtung der jeweiligen Gebühr ausgegeben.

5. Saisonkarten und Familienkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar.

6. Die Karten sind auf Verlangen dem Badepersonal oder den Beauftragten der Stadt vorzuzeigen und deshalb bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren.

7. Die durch Gebührenentrichtung erworbenen Benutzungskarten gelten jeweils nur während der Öffnungszeiten, in der sie gelöst wurden. Karten werden nicht zurückgenommen; für abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Karten erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

8. Einzelkarten verfallen mit Ende der Öffnungszeit des jeweiligen Tages.

9. Bei Verweisungen aus dem Freibad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 3

Gebührenhöhe

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Für eine Einzelkarte

a)	für Erwachsene	**3,00 €**
b)	für Erwachsene (**ab 17:30 Uhr**)	**1,50 €**
c)	für Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	**1,50 €**
d)	für Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (**ab 17:30 Uhr**)	**1,00 €**
e)	für Vollzeitschüler, Studenten, Ersatzdienstleistende, Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte, Sozialhilfeempfänger, Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Grundsicherungsleistungen, Schwerbehinderte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises	**2,00 €**
f)	Vollzeitschüler, Studenten, Ersatzdienstleistende, Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte, Sozialhilfeempfänger, Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Grundsicherungsleistungen, Schwerbehinderte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises (**ab 17:30 Uhr**)	**1,20 €**
g)	für Rentner	**2,50 €**

h) für Rentner (**ab 17:30 Uhr**) **1,20 €**

2. Für eine Zehnerkarte

a) für Erwachsene **25,00 €**

b) für Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **13,00 €**

c) für Vollzeitschüler, Studenten, Ersatzdienstleistende, Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte, Sozialhilfeempfänger, Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Grundsicherungsleistungen, Schwerbehinderte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises **15,00 €**

d) für Rentner **20,00 €**

3. Für eine Saisonkarte

a) für Erwachsene **50,00 €**

b) für Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **25,00 €**

c) für Vollzeitschüler, Studenten, Ersatzdienstleistende, Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte, Sozialhilfeempfänger, Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Grundsicherungsleistungen, Schwerbehinderte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises **30,00 €**

d) für Rentner **40,00 €**

4. Für eine Familienkarte zur Benutzung durch alle Angehörigen einer Familie, wobei als Familienangehörige Eltern und Kinder gelten **85,00 €**

5. Für Kinder unter 6 Jahren werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

6. Die vorgenannten Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7%.

7. Schulklassen unter Führung einer Lehrkraft können an den Werktagen während des stundenplanmäßigen Unterrichts das Freibad gegen eine Gebühr von **0,50 €** benutzen. Die Lehrkraft hat freien Eintritt. Nach Unterrichtsschluss müssen die Klassen das Freibad geschlossen wieder verlassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT SCHLÜSSELFELD

Schlüsselfeld, 27. April 2016

Krapp, 1. Bürgermeister